

ihrem Gesetzgebungsanspruch sowie die Rolle des Imperators als Schiedsrichter, der auf Wunsch der einheimischen Elite deren Streitigkeiten schlichten sollte. Tomaszek betont aber auch, dass Vinzenz erst am Anfang des 13. Jahrhunderts schrieb, als das Reich eine tiefe Krise durchmachte, und dass es keine alternative Geschichtsdarstellung der Geschehnisse in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Korrektiv zu Vinzenz' eingeschränkter kleinpolnisch-Krakauer Sicht gibt. Der hier verwendete Terminus ‚Souveränität‘ zur Wiedergabe der Ansichten des polnischen Bischofs über die Beziehung zwischen dem Reich und Polen (S. 60 ff.) erscheint mir wegen seiner frühneuzeitlichen Prägung und Eindeutigkeit als nicht geeignet. Das Einsturzungsglück von 1184, das Vinzenz erwähnt, ereignete sich zudem nicht in Halle (S. 58), sondern in Erfurt. Zbigniew DALEWSKI beschreibt die Kulminationspunkte im Verhältnis zwischen Lothar III., Konrad III., Friedrich Barbarossa sowie Heinrich VI. einerseits und Bolesław III. sowie dessen zerstrittenen Söhnen Władisław II., Bolesław IV., Mieszko III. und Kasimir II. andererseits von 1135 bis 1194 (S. 149–176). Es sind sich wiederholende Situationen, die als Erkennungszeichen für Imperialität⁹ verstanden werden können, in denen sich piastische Herzöge den kaiserlichen Entscheidungen aussetzten, Treueide leisteten und Tribute zahlten oder versprachen. Gezwungen wurden die polnischen Fürsten zumeist durch Thronstreitigkeiten im eigenen Herrschaftsbereich, durch Misserfolge in den Außenbeziehungen (1135)¹⁰ oder durch kaiserliche Heerfahrten (1157). Nach 1157 wurden die Übereinkommen bereits jeweils im Vorfeld militärischer Angriffe getroffen (1163, 1172, 1184). Konrads III. Versuch, den von seinen jüngeren Brüdern gestürzten Seniorherzog Władisław II. wieder ins Land und seine fürstliche Position zu bringen, scheiterte 1146 an den unzureichenden Machtmitteln des Königs. Im Ergebnis befindet Dalewski, „dass Mitte des 12. Jahrhunderts am Piastenhof die Auffassung, den Herrschern des Reiches stünden gegenüber Polen gewisse Superioritätsrechte zu, noch keine grundsätzlichen Gegner hatte“ (S. 167). Immer neu austariert werden mussten jedoch der Grad der Unterordnung und die Form ihrer performativen Darstellung in symbolischen Akten und rituellen Handlungen. Diese kaiserliche Vorherrschaft wird gelegentlich als „deutsche Oberhoheit“ durch „deutsche Herrscher“, die „deutsche Ansprüche“ vertreten, bezeichnet (z. B. S. 159f., 169, 172), was nationalen Implikationen Raum gibt, die in dieser Zeit nichts zu suchen haben: Herrschaft im 12. Jahrhundert strebt nach Ausweitung, Vertiefung und Anerkennung, verbindet sich dabei aber nicht mit Nationalität und

9) Zu den Charakteristika von Imperialität vgl. Eva Marlene HAUSTEINER / Sebastian HUHNHOLZ, Ordnungen imperialer Macht. Eine Bestandsaufnahme S. 9–38; Ulrike JUREIT, Europa als postsouveräner Raum. Über Imperialität, Großraumkonzepte und postsouveräne Herrschaft S. 101–127; beide in: Imperien verstehen. Theorien, Typen, Transformationen, hg. von Eva Marlene HAUSTEINER / Sebastian HUHNHOLZ (Ordnungen globaler Macht 1, 2019).

10) Vgl. bereits Zbigniew DALEWSKI, Kaiser Lothar III., Soběslav I. von Böhmen und Bolesław III. von Polen auf dem Merseburger Hoftag im Jahre 1135, Zs. für Ostforschung 50,3 (2001) S. 317–335.